

Staatliche Polizei im Königreich Württemberg

Für Württemberg markierte das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine tiefe Zäsur. Die gewaltigen Veränderungen der napoleonischen Zeit brachten für das Herzogtum Württemberg zwar den Verlust ansehnlicher linksrheinischer Besitzungen, führten gleichzeitig jedoch zu einem großen Gebietszuwachs im Süden und Osten. Am 1. Januar 1806 wurde Württemberg zum souveränen Königreich. Der am 6. November 1754 geborene Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg, der ab 1797 als Friedrich II. der fünfzehnte regierende Herzog von Württemberg und ab 1803 Kurfürst war, wurde am 1. Januar 1806 als [Friedrich I. der erste König von Württemberg](#). Der wegen seiner Leibesfülle auch „Dicker Friedrich“ genannte Monarch regierte bis zu seinem Tod am 30. Oktober 1816; ihm folgte sein Sohn Wilhelm Friedrich Karl als [König Wilhelm I.](#) nach. König Friedrich I. verfolgte mit seinem absolutistisch-autoritären Regierungsstil die konsequente Modernisierung der Verwaltung und die Zusammenführung der verschiedenen Territorien zu einem einheitlichen und zentral geführten Gesamtstaat. Ein System von Bespitzelung und Überwachung, Zensur und Verboten sicherte seine rücksichtslose Machtentfaltung ab.

General-Verordnung zur Befestigung der inneren Sicherheit

Mit der am 11. September 1807 erlassenen General-Verordnung „Die Polizei-Anstalten in Betreff der Fremden, gegen Vaganten, Bettler und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen“ wollte man die ins Königreich kommenden Fremden überwachen, das Betteln abstellen sowie wirksam gegen Vaganten und Diebe vorgehen.¹ In dieser General-Verordnung waren Passvorschriften nur bezüglich von Ausländern enthalten, die ins Königreich kamen oder nur durchreisen wollten. Mit der General-Verordnung „in Betreff der Reisepässe“ vom 2. Mai 1811² hatte sich König Friedrich für bewogen befunden, eine „in Hinsicht auf die Ausstellung, Beurkundung und Kontrolirung der Pässe, womit theils auswärtige Reisende bei ihrem Aufenthalt in Unseren Königl. Staaten, theils unsere Königl. Unterthanen bei ihren Reisen ins Ausland sich auszuweisen haben, eine ins Ganze gehende Vorschrift zu ertheilen.“ Darin wurden die für Fremde maßgebenden Bestimmungen von 1807 überarbeitet und neu gefasst. Für Inländer wurden neue Passvorschriften für Reisen ins Ausland erlassen. Den an den Grenzen mit der Passkontrolle beauftragten Unter-Beamten und Grenz-Zollern wurde zur „erleichterten Ausübung des Geschäfts“ eine umfassende, gedruckte „Instruktion für die Paßvisirenden Stellen an den Gränz-Orten des Königreichs Württemberg“ vom 20. Oktober 1812 in die Hand gegeben.³

Lokalpolizei auf örtlicher Ebene

Aus den §§ 23-44 der General-Verordnung 1807 ergaben sich die Einzelheiten zu den vollstreckenden Anstalten. Zuständig für die Vollstreckung der Verordnungen waren die Königlichen Kreis-Ämter und die Königlichen Ober- und Patrimonial-Ämter. Landesweit wurde die Überwachung der als gefährlich oder unerwünscht eingestuften Personen eingeführt. Als Lokalpolizei waren in jeder Ortschaft Tag- und Nachtwächter zu bestellen, welche alle Bettler, Landstreicher und andere verdächtige Personen anhalten und dem Ortsbeamten oder Schultheißen übergeben mussten. Wo es keine besonderen Wächter gab, konnten die Tag- und Nachtwachen wechselweise auch auf „sichere Bürger“ übertragen werden. Torwächter mussten alle aus- und eingehenden Personen genauestens beobachten und hatten verdächtigen Fremden den Zugang zu verwehren. In Zweifelsfällen hatten sie den Orts-Vorstand zu benachrichtigen. Zoller, Zoll-Visitatoren, Feld- und Jagdschützen und Brücken-Aufseher mussten verdächtige Personen zur Rede stellen und sie bei Verdacht an die nächste Amtsstelle übergeben. Die Ortsvorsteher waren angewiesen, ab und zu besondere Patrouillen aufzustellen, die die ganze Gemarkung durchstreifen sowie unvermutete Hausvisitationen durchführen. Auch in Gastherbergen war entweder durch den Ortsvorsteher oder vertraute Leute „fleißig nachzusehen“.

Aufbau einer staatlichen Polizei

Die General-Verordnung von 1807 war letztlich auch die Geburtsurkunde für die staatliche Polizei in Württemberg. Zur Sicherung seiner Herrschaft und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

1 Württembergisches Staats- und Regierungsblatt (StRegBl WÜ), 1807, S. 336.

2 StRegBl WÜ 1811, S. 101.

3 StAL D 52 Bü 1146.

errichtete Friedrich I. anstelle der bisher in einzelnen Oberämtern aufgestellten Hatschiere⁴ ein schlagkräftiges, zentrales, 200 Mann starkes, staatliches Landreuter-Corps nach französischem Vorbild, das von einem Kommandeur und 12 Offizieren befehligt wurde. Das Corps hatte alle Haupt- und Nebenstraßen des Königreichs zu durchstreifen, auf alles, was der öffentlichen Sicherheit nachteilig sein könnte, seine Aufmerksamkeit zu richten, Gastherbergen und abgelegene Häuser, Höfe und Mühlen zu durchsuchen und alle verdächtigen Personen an die nächste Amtsstelle zu übergeben. Außerdem hatte es die Polizeibehörden bei der Abstellung des Bettelns, der Überwachung der Fremden und der Bekämpfung „gefährlichen Gesindels“ zu unterstützen. Bei ihren Kontrollen hatten die Landreuter nicht nur auf verdächtige Personen zu achten, sondern nebenher ihre Aufmerksamkeit auch auf andere, dem gemeinen Wesen nachteilige und den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Unordnungen zu richten. Die Verordnung nennt dazu beispielsweise das Nachtschwärmen, das allzulange Wirtshaussitzen, das verbotene Spielen, Zoll-, Accis-, Umgelds- und Zehend-Defraudationen,⁵ unerlaubtes Hausieren, Wildern und verbotenes Schießen. Von den daraus verhängten Geldstrafen bekamen die Landreuter ein Drittel als Anbringebühr. Weiterhin hatten die Landreuter in besonderen Fällen die Postwagen zu begleiten (1848 aufgehoben). Aufgefangene Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Personen hatte der Landreuter, der sie aufgefangen hatte, selbst an das Ober- oder Patrimonialamt zu transportieren, erforderlichenfalls zum Abschieben bis an die Grenze. Jedermann war verpflichtet, den Landreutern hinlänglich Auskunft zu geben. Wer sich gegen einen Landreuter tötlich widersetzte oder ihn misshandelte, wurde mit einer geschärften Leibesstrafe belegt.

Das Landreuter-Corps, das ab Mai 1809 die Bezeichnung Landdragoner-Korps⁶ führte, wurde 1811 in die Königliche Gendarmerie als Teil der Armee umgewandelt.⁷ Weil die Gendarmerie ihren Anforderungen nicht entsprochen hatte, formte König Wilhelm I. daraus ab 1823 das militärisch organisierte Landjägerkorps.⁸ Leiter war der Korpskommandant, der den Bezirkskommandanten in den vier Kreisen vorstand. Die auf die Oberämter verteilten Landjäger wurden in jedem Oberamt von einem Stationskommandanten befehligt.⁹ Die staatliche Polizei hatte die Aufgabe, die Staats- und Gemeindebehörden in ihrer Tätigkeit zur Erhaltung der Sicherheit und bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen zu unterstützen.



*Königlich Württembergische Landjäger, um 1850.
Links ein Landjäger, rechts ein Offizier.*

4 Anm.: Hatschier (auch Hartschier) ist die Bezeichnung einer militärischen Truppengattung.

5 Anm.: Steuer- oder Abgabenhinterziehung.

6 Instruktion für das Landdragoner-Korps vom 4. August 1809, StRegBl WÜ 1809, S. 341.

7 Instruktion für die Königliche Gendarmerie 1811, StRegBl WÜ 1811, S. 185.

8 Königliche Verordnung, die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjäger-Korps betreffend, vom 5. Juni 1823, StRegBl WÜ 1823, S. 421.

9 Alfred Dehlinger: Württembergs Staatswesen. Band 1. Kohlhammer Stuttgart 1951, S. 304; Ewald Anger, Die Oberamtsstadt Besigheim und ihre Landjäger, Hie gut Württemberg, 2020, Nr. 2, S. 10 und Nr. 3, S. 23.